

Einschildritter in der Oststeiermark.

Von Otto Lamprecht.

Einschildritter hieß im Mittelalter diejenige Klasse von Ritterbürtigen, die von Geburt unfrei, daher Eigentum eines Herren waren, von dem sie ein Dienstlehen besaßen und der sie samt Familie und Besitz nach Belieben veräußern konnte. Von den Ministerialen, mit denen sie die Schichte des unfreien Adels bildeten, unterschieden sie sich lehenrechtlich durch den bloßen Besitz der passiven Lehensfähigkeit, urkundlich erschienen sie in den Zeugenreihen nach ihnen und dienstrechtlich bildeten sie das ritterliche Gefolge, „die Mannschaft“ der Ministerialen. In sozialer Hinsicht trat ihre Unfreiheit gegenüber der der Ministerialen noch stärker hervor. Ehen zwischen beiden Klassen waren unstandesgemäß und nach österreichischem Landrechte wie nach urkundlichen Zeugnissen hatten die Einschildigen an ihre Herren Zins zu entrichten¹. Diese Klasse der Einschildritter ergänzte sich aus Bürger- und Bauernsöhnen, war also nach unten offen, und zwar in Österreich länger als im Reiche. Während sie dort schon im 12. Jahrhundert dadurch geschlossen wurde, daß Kaiser Friedrich I. in seinem Landfrieden um 1152² und im Nürnberger Landfrieden von 1186³ die Wahl des ritterlichen Lebens den Bauernsöhnen verbot und nur mehr Bürgerssöhnen und gemeinen Knappen gestattete, konnten in Österreich noch im 13. Jahrhundert Bauernsöhne durch Übernahme des Waffenhandwerkes in die Klasse der Einschildigen eintreten⁴. Als Beweis hiefür sowie für die Art des Vorganges dabei sei auf die Gedichte des Seifried Helbling⁵ und den Meier Helmbrecht Wernher des Gärtners⁶ verwiesen. Dafür erfolgte auch der Ausgleich

¹ Luschin-Ebengreuth, Grundriß der österr. Reichsgeschichte, Bamberg 1918, S. 150 ff.; Julius Strnad, Die einschildigen Ritter im 13. Jahrh. um Kremsmünster, Linz 1895.

² MG., CC, I, 194; Constitutio de pace tenenda, c. 12.

³ MG., CC, I, 449; Constitutio contra incendiarios, c. 20.

⁴ Luschin, l. c. S. 150; Karl Schalk, Die niederösterr. Stände des 15. Jahrh., MÖG., 2. Erg.-Bd., 430.

⁵ „Der kleine Lucidarius“, 8. Gedicht in MG., herausgeg. von Jos. Seemüller, Wien 1886.

⁶ Ausgabe von Friedr. Keinz, Leipzig 1887, z. B. Vers 483—486.

zwischen den einzelnen Adelsklassen im Herzogtum Österreich viel später als im Reiche. Die unfreien Ritter und Edelknechte rechnete man in Österreich erst zur Zeit Rudolfs I. zu den Adeligen im weiteren Sinne, noch um 1300 bestritten ihnen ihre Herren das Recht, eigene Burgen zu besitzen, und die Erinnerung an ihre Unfreiheit lebte bis tief in das 14. Jahrhundert hinein⁷. Erst im 15. Jahrhundert war der Ausgleich im einzelnen beendet, zu einer Zeit, wo er im Reiche längst vorüber war.

In Steiermark ist die Entwicklung des unfreien Adels einigermaßen abweichend verlaufen⁸. Hierzulande kam von allem Anfange an dem freien Adel nicht die Bedeutung wie anderwärts zu, einzig deshalb, weil er durch seine geringe Anzahl — um 1200 gab es im Lande nur mehr drei freie Adelsgeschlechter — nicht die dominierende Schichte der steirischen Adelsgesellschaft werden konnte. Die Folge war, daß die Ministerialen, also der unfreie Adel, schon frühzeitig zum ersten Adelsstand im Lande wurden, der, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch jene Stellung und Bedeutung einnahm, die in anderen Ländern (zum Beispiel im Herzogtum Österreich) der freie Adel innehatte. Am deutlichsten zeigt sich dies in seiner Besserstellung im Gerichtsstande gegenüber den Standesgenossen im Reiche. Diese einzigartige Bedeutung und Macht der Ministerialen war schon 1186 durch den Georgenberger Vertrag festgelegt und anerkannt und das steirische Landrecht des 14. Jahrhunderts kennt weder Grafen noch freie Herren, sondern als höchste und erste Adelsklasse nur die „Dienstherren“, die Lehens- und Grundherren des Landes, hervorgegangen aus dessen einstigen Ministerialen⁹. Dieser politische und gesellschaftliche Aufschwung der Ministerialen mußte sich aber notwendigerweise auch auf die unter ihnen stehende Klasse der niederen Ritterschaft auswirken. Diese hießen in Steiermark kurzweg die Ritter (milites), auch Eigenleute (proprii, provinciales) und Erleute, Bezeichnungen, die ihren sozialen Rang innerhalb des Adels deutlich kennzeichnen. Ursprünglich haben wohl auch auf sie alle jene Merkmale zugetroffen, die sonst die Klasse der Einschildigen umschreibt. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts

⁷ Luschin, l. c. S. 150; Schalk, l. c. S. 428.

⁸ Pirchegger, Geschichte der Steiermark, Gotha 1920, I, 350 ff.

⁹ Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, bearb. von Ferd. Bischof, Graz, 1875; Art. 85, 86, 87, 88, 95, 96, 97, 107, 109, 110, 118. Dazu Zallinger, Die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht, MÖG. 4, S. 395 ff.

aber machten sie den Aufstieg ihrer Dienstherren mit¹⁰, schon 1186 hatten auch sie ihr eigenes Recht und 1237 erhielten sie von Kaiser Friedrich II. das Recht der zwanglosen Eheschließung. Diese Hebung ihrer sozialen Stellung verbunden mit ihrer seit 1192 immer steigenden Anzahl, bewirkte um 1250 eine Spaltung in der Klasse der Einschildritter. Sie schieden sich in die eigentlichen Ritter (*milites*) und in die reisigen Knechte (*clientes*). Den Rittern kamen alle die genannten erworbenen Rechte zugute, sie hatten gehobene Stellungen inne, und was das Maßgebendste ist, sie waren nur mehr nach der herrschenden Rechtslehre Einschildner, in Wirklichkeit besaßen sie doch auch bereits die aktive Lehensfähigkeit. Unter ihnen aber bildete sich nun eine zweite Klasse von Eigenleuten aus, die reisigen Knechte, die im 13. Jahrhundert als die *clientes* und später als *erbar* oder *piderb leut*, *erbar mann* oder *erbarn knecht*¹¹ angesprochen wurden. Im Zusammenhange mit den *milites* ist schon 1230 von *clientes* die Rede¹², zum ersten Male aber werden diese von jenen in den Zeugenreihen steirischer Urkunden der Jahre 1245 und 1251 scharf und deutlich geschieden¹³. Die diesbezüglichen Urkunden sind bezeichnenderweise solche der Wildonier.

Die *clientes* waren die Untergenossen der Ritter¹⁴, ihnen fehlte der Ritterschlag¹⁵ und die Standesbezeichnung „Herr“¹⁶, ihnen allein verblieb die bloß passive Lehensfähigkeit. Ihren Dienstherren waren sie noch im 14. Jahrhundert im Gegensatz zu den Rittern tatsächlich mit Leib und Gut eigen, reichten ihm den Kopfzins, waren also in persönlicher und dinglicher Hinsicht ganz von deren Gnade abhängig. Grundlage und Lohn für die zu leistenden Dienste, vor allem für die private Kriegsdienstpflicht, bildeten gering-

¹⁰ Pirchegger, l. c. S. 365 ff.

¹¹ Urk. des St. L.-A., Steir. Landrecht, l. c. Art. 93. Die daselbst in Art. 192, 207, 221, 247 vorkommende Bezeichnung „piderlewit“ ist dagegen farblos gebraucht. Auch nach Zallinger, l. c. S. 401, Anm. 3, erscheint der Ausdruck „Mann“ (Leute) seit Ende des 13. Jahrh. als Standesbezeichnung f. d. niedere Ritterschaft.

¹² Zahn, U.-B. II, 376, Nr. 280.

¹³ Ebenda II, 561, Nr. 448, u. III, 150, Nr. 85.

¹⁴ „— quod nulli fidelium meorum — militum vel clientum conceditur...“ (U.-B. II, Nr. 280), und „Ego Ulrichus de Wildonia... permitto et concedo ut quicumque hominum meorum. militum vel clientum de suo patrimonio... donare liberam habeant voluntatem“ (U.-B. III, Nr. 85).

¹⁵ Schalk, l. c. 429.

¹⁶ So 1251 in der Zeugenreihe v. U.-B. III, Nr. 85, wo die Ritter vor den Knechten stehen und als *domini* betitelt werden. Die gleiche Unterscheidung auch noch 1308 unter den Lehensleuten der Wildonier in Urk.-Nr. 1714b, St. L.-A.

fügiger Landbesitz oder auch nur Entlohnung in Geld und Naturalien. Diese niederste Kategorie der unfreien Ritterschaft hat sich im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts aber noch weiter differenziert, indem sich die gesamte niedere Ritterschaft Steiermarks in der Zeit rechtlich und gesellschaftlich nach dem Stande ihrer Dienstherren schied. Das Ergebnis dieser Entwicklung tritt uns dann in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im steirischen Landrecht entgegen. Dort steht dem Stande der schon erwähnten „Dienstherren“ die Gruppe der einfachen „Edelleute“ gegenüber. Mit diesen bezeichnet das steirische Landrecht, wie Zallinger überzeugend nachgewiesen¹⁷, die große Masse der niederen unfreien Ritterschaft, unter der es nun aber wiederum drei Kategorien unterscheidet. Es sind dies die „Landleute“ (Landmann), die Ritter und Knechte des Landesfürsten bzw. des Landes¹⁸, die „Gottshausleute“, die Ritter und Knechte der Kirchenfürsten, und endlich die „Eigenleute“ (*eigen man*), die hörigen Ritter und Knechte der übrigen Dienstherren im Lande. Untereinander sind diese drei Gruppen vor allem nach Besitzrecht und Gerichtsstand unterschieden. Obenan stehen die „Landleute“. Jeglicher Streitfall um ihren Besitz gehörte vor das Landtaiding¹⁹ und Besitzklagen um ihre Eigen- und Lehengüter vom Lande richtete allein der Herzog²⁰ und ihre Standesgenossen²¹. Die Ersitzungsfrist für ihre Güter betrug nur zwölf Jahre und einen Tag²². Die Gotteshausleute nahmen eine Mittelstellung ein, waren jedoch als Zeugen und Urteiler den Landleuten gleichgestellt²³. Die dritte Gruppe, die der „Eigenleute“, steht rechtlich und sozial am tiefsten. Schon die im Landrechte ausschließlich auf sie eingeschränkte Bezeichnung „Eigenleute“ beweist, daß gerade den Rittern und Knechten der Dienstherren noch im 14. Jahrhundert die volle persönliche Unfreiheit anhaftete und es ist außerordentlich charakteristisch, daß man gerade ihr persönliches Verhältnis zum Dienstherren und nicht etwa ihren Waffendienst als das hervorstechendste Merkmal ihres Standes ansah. Dementsprechend war auch ihre rechtliche Stellung innerhalb der „Edelleute“. Ihren Besitz können sie im 14. Jahrhundert an andere als die engsten Standesgenossen

¹⁷ Zallinger, l. c. S. 399 ff.

¹⁸ Zallinger, l. c. S. 402 ff., Bischof, Landrecht, Glossar, S. 224.

¹⁹ Steir. Landrecht, Art. 72 u. 80.

²⁰ Ebenda, Art. 97.

²¹ Ebenda, Art. 90.

²² Ebenda, Art. 96.

²³ Ebenda, Art. 111.

nur mit Einwilligung ihrer Dienstherrn verkaufen²⁴ und jeglicher Streitfall um jenen gehörte ausschließlich vor das Gericht ihrer Dienstherrn²⁵. Sie waren also nicht nur in persönlicher, sondern auch in dinglicher Hinsicht gänzlich von jenen abhängig. Sie konnten nur bei Besitzstreitigkeiten um Güter ihrer engsten Standesgenossen als Zeugen und Urteiler auftreten, nicht aber gegenüber Land- und Gottshausleuten²⁶, und die Ersitzungsfrist für ihre Güter war die längste innerhalb aller Gruppen des niederen Adels²⁷. Auch ihr Besitzrecht war schlechter als das aller anderen „Edelleute“. Der ihnen seitens der Dienstherrn verliehene Landbesitz war in seiner ursprünglichen Besitzform weder Inwärtseigen noch Lehen noch Burgrecht²⁸, sondern „Dienstgut“, dessen hervorstechendste Merkmale die ungemessene Dienstpflicht des Eigenmannes und das unbeschränkte Eigentumsrecht des Dienstherrn sind. Das Inwärtseigen unterschied sich vom Dienstgut durch seine Dienstfreiheit und durch das beschränkte, das heißt nur mehr nach außen hin geltende Eigentumsrecht des Dienstherrn²⁹. Den Eigenleuten mangelte vor allen anderen „Edelleuten“ die aktive Lehensfähigkeit. Sie hatten mit diesen also nur den Waffendienst gemein, mit den Bauern aber die Unfreiheit (Gebundenheit), von denen sie allerdings im 14. Jahrhundert im Gerichtsstande schon deutlich geschieden waren³⁰. Diese Klasse der „Eigenleute“ stellt also in Steiermark seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die eigentlichen Einschildritter dar. Man hat ihnen bisher in Steiermark wenig Beachtung geschenkt.

Die bekannten Geschieke der Kärntner Mark seit 894 brachten es mit sich, daß in der Oststeiermark sowohl der Landesfürst als auch die hier begüterten Landherren dem Grenzschutze und damit dem Waffendienst größte Bedeutung zumessen mußten. Für letztere kam noch dazu, daß sie als Ministerialen dem Landesfürsten die Heeresfolge schuldeten, ihren weit verstreuten Besitz gegen innere Feinde selbst zu wahren hatten und ihre politische Macht im Lande

²⁴ Ebenda, Art. 95 u. 116. Vgl. dazu U.-B. III, Nr. 85, in Anm. 14.

²⁵ Ebenda, Art. 72, 80, 97, 107.

²⁶ Ebenda, Art. 90.

²⁷ Ebenda, Art. 96 u. 130.

²⁸ Bischoff, Landrecht, Anm. zu Art. 96, wobei er als Besitzform Inwärtseigen annimmt, was wohl erst für die Zeit des Landrechtes zutrifft.

²⁹ P. Puntschart, Das Inwärts-Eigen im österr. Dienstrecht des Mittelalters, Ztschr. d. Hist. Ver. f. Stmk., 18, 54 ff. Herrn Hofrat Puntschart habe ich für mancherlei Hinweise zu dieser Arbeit zu danken.

³⁰ Landrecht, l. c. Art. 93.

vor allem von ihrer militärischen Stärke abhing. Sie mußten also in erhöhtem Maße als ihre übrigen steirischen Standesgenossen eine große reisige Mannschaft besitzen, wollten sie in jeder Hinsicht bestehen. Diese gewannen sie sich ursprünglich dadurch, daß sie zahlreiche Teile ihres großen Landbesitzes an einheimische und fremde Ritterbürtige zu Lehen ausgaben und so an diesen nach geltendem Lehensrechte die nötige Anzahl zu Kriegsdienst verpflichteter Vasallen erlangten. Mächtige oststeirische Dienstherrengeschlechter wie die Wildonier und Stubenberger haben zahlreiche echte Lehen ausgegeben. Die Salzburger Erzbischöfe wiederum verpflanzten salzburgische Ritter auf ihren mittelsteirischen Besitz, zum Beispiel die Leibnitzer, die Kelzen u. a. Vasallenlehen sind aber im späteren Mittelalter den Landherren zu kostspielig geworden, einerseits, weil dafür nicht mehr genügend Land zur Verfügung stand, andererseits, weil ihnen jene infolge ihrer Erblichkeit entfremdet wurden. Zudem war die Dienstpflicht der Vasallen sehr beschränkt und bedingt und konnte dem militärischen Bedürfnis der Dienstherrn nicht genügen. Um Dienstlehen mit ungemessenen und stets verfügbaren Diensten aber haben sich den oststeirischen Landherren Ritterbürtige wohl nur ungern und in geringer Anzahl verpflichtet. Daher haben sich die Landherren in späterer Zeit, vielleicht erst ab 1200, die nötige Mannschaft aus einer andern Volksschichte geholt.

Im Reiche war es schon im 9. und 10. Jahrhundert üblich gewesen, daß die Grundherren an ihre Hintersassen Huben ausgaben, auf denen Waffendienst zu Fuß und zu Pferde ruhte. Diese scararii waren unfreie Hubenbauern der Grundherren, haben sich aber später selbst zu Ministerialen entwickelt, wobei ihre Huben dann als ihre beneficia oder feuda angesehen wurden³¹. Man hat also Unfreie, und zwar Bauern, die kein Waffenrecht besaßen, zum Kriegsdienste herangezogen und ihnen dadurch unabsichtlich den Weg zum Aufstieg in die Schichten des unfreien Adels geebnet. Wir haben nun Belege dafür, daß diese Gepflogenheit auch in der Steiermark geübt worden sein muß. Beispielgebend ist hier schon im 13. Jahrhundert der Landesfürst vorangegangen, indem er an der Ostgrenze der alten Kärntner Mark zwecks wirksameren Landesschutzes herzogliche Sagittarii ansiedelte, unfreie Berufskrieger, denen er dort Bauerngüter, sogenannte „Schützenhöfe“ als Unterhalt und Wohnsitz anwies³²,

³¹ Gerhard Seeliger, Forschungen z. Gesch. d. Grundherrschaft im frühen Mittelalter, Histor. Vierteljahrschrift X, 342 ff.

³² Dopsch, Lf. Urbare I/2, u. Anton Mell, Die sogen. Schützenhöfe und Schützenlehen in Stmk., Mitt. 42, 146 ff.; Pirchegger, l. c. I, 283.

somit eine Art Militärgrenze schuf. Dieser Vorgang ist auch von anderen steirischen Grundherren nachgeahmt worden, indem sie ebenfalls ihre Hintersassen durch Schützenhöfe und Schützenlehen zum Waffendienst heranzogen. Beispiele dafür sind der Hof des Jakob Frescher in der Herrschaft Sanneck (1550), die beiden Schützenhöfe der Herrschaft Dürnstein bei Neumarkt (1577) und der „befreyte schützenhof“ der Herrschaft Limberg (1577)³³. In allen diesen Fällen mußten hintersässige Bauern gegen ganze oder teilweise Befreiung von den üblichen bäuerlichen Diensten ihren Grundherren Waffendienste leisten. Weiters hat Mell auf das Montforter Urbar, das um 1420 abgefaßt wurde, aufmerksam gemacht: es berichtet von „lechnern“, die zur Feste Krems bei Voitsberg gehörten und auf „lehen“ Huben saßen. Für die Überlassung dieser Bauerngüter hatten sie Kriegsdienst zu Pferd und im Panzer zu leisten, während sie andere Dienste wie Steuer usw. nur nach ihrem Gutdünken leisteten. Ein Nachtrag besagt, daß es ihrer fünf gewesen seien, die „freysez“, aber „dinstleich siezen mit harnasch vnd henngsten“. Dem sei ein neues Beispiel angefügt. 1542 wird unter den Gülten, die dem Edelsitze Fladnitz im Raabtale entzogen worden waren, u. a. aufgeführt: „ain huben, ist dem Steffan ist ein geraissiger khnecht für frey aigen geben worden, dint jürlich 6 β³⁴.“ Alle diese Beispiele stammen nun freilich erst aus sehr später Zeit, aber gerade dieser Umstand berechtigt zum Schlusse, daß auch vor 1400, und zwar in weit größerem Maße als es diese späten Nachrichten dartun, die steirischen Grundherren ihre bäuerlichen Hintersassen zum Waffendienste herangezogen haben müssen. Direkte Zeugnisse dafür sind uns nun allerdings nicht erhalten geblieben, aber indirekt wird dies aus anderen Tatsachen bestätigt.

Als im Jahre 1308 die Wildonier ihr letztes größeres Familiengut, die Herrschaft Weinburg, samt dem Landgerichte um 300 Mark Silber an den steirischen Landeshauptmann Ulrich I. v. Walsee veräußerten³⁵, verkauften sie ihm gleichzeitig auch „liute und gut und manschaft als si her nach geschriben ist... Hermanen den Chatzen von Werde und siniu chint und sine erben mit 8 marchen gellts, Otten von Owe und siniu chint und sine erben mit zehenthalber march gellts, Hartwigen von Paumgarten... mit 7 march gellts, Vellin von sand Merten... mit 2 march gellts, Dietlaiben den Sachsen..., Vellin von Voeringe...

³³ Mell, l. c. S. 156 ff.

³⁴ Gülterschätzung, Bd. 7. H. 81. St. L.-A.

³⁵ Urk. 1714b, Abschr. St. L.-A.

vrau Hemmen die Roraerinne und Wulfigen den Roraer... Oettelin von Pernriute... Vellin von Egleinstorff... Heranden von dem Wasen... Vellines mutter des Ranichaer... Chuncelin und Soechelin... Herwigen und Hermanen... Ammanes swester von Chrawarstorf... den Sachsen von dem obern Genaese... Wolfgreimen... Otten swester von Owe... Alrames swester von dem Ungerlin³⁶... Ottelin und sinen bruder von Awerspach... Hermanen den Erelsprunner... Heinrichen und Mertlin von Sleunz (?)³⁷... und Heinriches chint von dem Paumgarten“, alle mit ihren Zinsen samt Kindern und Erben. Sagte es nicht schon die Urkunde selbst ausdrücklich, so müßte aus der namentlichen Aufzählung und der Anführung des Kopfzinses hervorgehen, daß alle die Genannten keine Bauern, sondern ritterliche Eigenleute des Wildoniers waren. Aus den sich immer wiederholenden Beisätzen „und siniu chint und sine erben“ geht auch klar hervor, daß bei diesem Verkauf nicht etwa Güter dieser Eigenleute, sondern diese selbst samt ihren Familien an den neuen Herrn veräußert wurden. Diese Wildonier Eigenleute nennen sich nun auffallenderweise nicht etwa nach Burgen, sondern nach oststeirischen Dörfern. So nach den Orten Baumgarten, Edelsbrunn³⁸, Wörth, Auersbach, Obergnas, Raning, Grabersdorf, Rohr³⁹, „Ungerlein“⁴⁰ und Nägelsdorf⁴¹, alle im Gnaser Tale und dessen nächster Umgebung gelegen. Herrand nennt sich nach dem Dorfe Waasen im benachbarten Gleichenberger Tale, Ottelin nach Pernreit, nördlich Gnas oder bei Gleichenberg, Ott und seine Schwester nach Au, nördlich Bierbaum bei Gnas. Sechs der aufgezählten Eigenleute sind ohne Beinamen genannt, der Rest nennt sich nach unbäuerlichen Siedlungen wie Fehring usw. Ohne die aufgeführten Frauen nennen sich also elf Eigenmannen nach Dörfern wie Gnas, und nimmt man noch die Mannschaft im Gnaser Tale hinzu, die, wie die Urkunde ausdrücklich sagt, in Bausch und Bogen ohne namentliche Aufzählung an den Walseer verkauft worden ist, so ergibt das eine ansehnliche Häufung von Wil-

³⁶ Dazu 1332 ein Perchtold von Ungerlein, Urk. 2031, St. L.-A.

³⁷ In der Abschrift der Urkunde wohl korrumpiert aus Steunz oder Stennz, wobei nicht zu entscheiden, ob Stainz in der Weststeier oder, was wahrscheinlicher, Stainz, Dorf im Gleichenberger Tal nördlich Straden gemeint ist.

³⁸ Heute Edelsbrunngraben, Weiler v. 12 Häusern i. d. Gem. Kohlberg nördl. Gnas. Ortsnamenlexikon von Stmk., S. 73. Vgl. Zahn, ONB., 160.

³⁹ Rotte v. 7 Häusern i. d. Gem. Grabersdorf.

⁴⁰ Heute das Ried „Ingerl“ (Weiler Gothenhof) i. d. Gem. Nägelsdorf. Reduktion bei Zahn, ONB., 476, unrichtig!

⁴¹ Egleinstorff sucht Zahn, ONB., S. 162, bei Poppendorf, ist aber identisch mit Nägelsdorf im Gnaser Tale.

doner Eigenleuten in dieser Gegend. Das ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß die Wildonier den Markt Gnas, das große Landgericht im Gnaser Tale sowie weit ausgebreitetes Urbarsgut ihrer Herrschaften Gleichenberg und Riegersburg in den Tälern um Gnas vor 1300 besessen haben. Diesen Besitzstand hatten ihre Eigenleute eben im Kriegsfall mit den Waffen zu schützen, im Frieden aber anderweitig zu betreuen, wie dies zum Beispiel die Nennung der Schwester des Amtmannes von Grabersdorf andeutet. Die Benennung dieser ritterlichen Eigenleute nach obgenannten Dörfern kann wohl nur bedeuten, daß sie hier auch tatsächlich ansässig waren, was ja übrigens schon auch aus dem Texte der Urkunde hervorgeht. Nun ist aber das Hausen unfreier Ritter auf Dörfern wohl nicht auf deren eigene Initiative zurückzuführen, denn genau so wie in Österreich die Grundherren die Niederlassung Ritterlicher auf Dorfhuben wegen Verlust der Einkünfte derartig behauster Huben verboten haben⁴², wird dies wohl auch von den steirischen Grundherren nicht geduldet worden sein, schon gar nicht von seiten fremder Eigenleute. Ist aber eine solche Selbsthaftigkeit trotzdem zu beobachten, so kann sie eben nur auf der Initiative der Grundherren derartig bewohnter Dörfer beruhen, mit anderen Worten: die 1308 genannten unfreien Ritter müssen in ihren dörflichen Wohnsitzen auf Gütern ihrer Dienstherren gesessen haben. Tatsächlich läßt sich in allen genannten Dörfern um Gnas Urbars- und Lehenbesitz der Wildonier nachweisen, ebenso, daß die genannten Eigenleute daselbst auf Gütern der Wildonier gesessen haben. So zum Beispiel den Auern, die ihren Hof zu Oberau hatten, ein Lehen der Herrschaft Gleichenberg⁴³, oder den Katzen von Wört, deren Stammgut, gleichfalls Lehen der Herrschaft Gleichenberg, im Katzengraben bei Wört lag⁴⁴. Der Umstand aber, daß die Wildonier diese Eigenleute auf Dörfern, das heißt auf Bauernhuben sitzen ließen, statt ihnen Burgställe, Türme oder „Häuser“ zu übergeben, läßt darauf schließen, daß die genannten Wildonier Eigenleute in eben diesen Dörfern beheimatet, somit wohl bäuerlicher Abkunft waren.

Diese 1308 genannten Eigenleute der Wildonier sind aber keineswegs die einzigen unfreien Ritter, die aus Dörfern um Gnas herstammen. Engste Nachbarn Herrands von dem

⁴² Schalk, l. c. S. 428, wonach österr. Banntaidinge dies noch im 15. Jahrh. verbieten. In den steirischen Banntaidingen sind solche Bestimmungen nicht nachzuweisen!

⁴³ Urk. 3430, 3430a, St. L.-A.

⁴⁴ Urk. 3025a, 3374, St. L.-A.

Wasen sind zum Beispiel die Chruiegstorfer, 1345 erstmalig bezeugt⁴⁵, und die Schwabauer, die sich nach den Orten Krusdorf und Schwabau im Poppendorfer Tale nennen. Die Chruiegstorfer sind in Krusdorf beheimatet gewesen⁴⁶, und da dieses vor 1351 zum Riegersburger Urbar gehört hat⁴⁷, sicher einst Wildonier Eigenleute gewesen. Noch im 15. Jahrhundert sitzt ein Angehöriger dieser Familie, namens Jörg Krugstorfer, auf einer Dorfhube zu Wittmannsdorf bei Sankt Peter a. B., die ein Afterlehen und sein einziger Besitz war⁴⁸. Aus dem Dorfe Unterspitz am Ausgange des Gnaser Tales stammten die Spitzer⁴⁹ und aus Trautmannsdorf im Sulzbachtale, westlich Gleichenberg, die steirischen Trautmannsdorfer, einst Eigenleute der Wildonier⁵⁰. Aus dem Dorfe Kohlberg, nördlich Gnas, urkundet noch 1344 ein Heinrich von Challenberg⁵¹, und im angrenzenden Raabtale nannten sich nach einstigen Wildonier Dörfern die Saazer, Elsenbacher und Entschendorfer. Auf mittelsteirischen Orten der Wildonier, wie in Herbersdorf und Neudorf, saßen die Herbersdorfer u. a.⁵², und um die wildonische Herrschaft Weinburg im Sasttale gruppierte sich ebenfalls eine ansehnliche Mannschaft, die allerdings nicht näher bekannt ist⁵³. Diese kann aber auch hier wieder nur in Dörfern gesessen haben und daher bäuerlicher Herkunft gewesen sein. Eine systematische Erfassung und Durchforschung aller Dienstleute der Wildonier würde noch weitere Beispiele für deren Geflogenheit ergeben, bäuerliche Hintersassen aus den Dörfern ihrer mittel- und oststeirischen Herrschaften zu Kriegs- und Verwaltungsdiensten herangezogen und sie derart zu ihrer Mannschaft erhoben zu haben. Die Wildonier sind ja im Mittelalter die mächtigsten Landherren in der Mittel- und Oststeiermark gewesen, wo sie die Herrschaften Alt- und Neuwildon, Weinburg, Gleichenberg, Riegersburg, Gutenberg, Kapfenstein usw. besessen hatten, und dementsprechend muß auch ihr Bedarf an Mannschaft gewesen sein.

⁴⁵ Urk. 2268, St. L.-A.

⁴⁶ Leutel der Chruiegstorfer widmet 1345 der Pfarrkirche zu Straden einen Weingarten, wozu nur ein Einheimischer Anlaß haben konnte.

⁴⁷ Urk. v. 1351, I, 18 — — Orig. HHSTA., Abdruck Notizenblatt 2, 316.

⁴⁸ Starzer, Lf. Lehen Nr. 334.

⁴⁹ Ebenda, Nr. 303/1.

⁵⁰ Krones, Herrenstand des Herzogtums Steier., Mitt. 47, 110.

⁵¹ Stadl, Ehrenspiegel IV, 290a, Hss. 28, St. L.-A.

⁵² Pirchegger, l. c. I, 360.

⁵³ Urk. 1786d, Abschr. St. L.-A. Als Lehen gehörten zu dieser Herrschaft Turm und Güter zu Laubeck, alter Wildonierbesitz. Cod. 431, f. 6, HHSTA.

Wie von den Wildoniern ist derartige Bildung reisiger Mannschaft auch bei den anderen oststeirischen Landherren anzunehmen, so von den Stubenbergern. Diese hatten da selbst seit 1288 die große Herrschaft Gutenberg inne, zu der zum Beispiel um die gleiche Zeit ein Harrant von Schilleuten (Schieleiten südlich Stubenberg im Feistritzale) und ein Wulfing von Burwey (Purwai östlich Weiz) als Dienstleute gehörten⁵⁴. Auch in der Mittelsteiermark besaßen sie solche aus Dörfern herstammende Dienstleute, wie zum Beispiel die Gloiacher⁵⁵. Spezialuntersuchungen würden auch da noch zahlreiche weitere Beispiele ergeben.

Es kann somit gar kein Zweifel bestehen, daß oststeirische Landherren im Mittelalter bäuerliche Hintersassen ihrer Dörfer in ziemlichem Ausmaße zum Waffendienst herangezogen und sich derart die benötigte reisige Mannschaft geschaffen haben. Die speziellen Verhältnisse, wie Feindesnöte, Mangel an ritterbürtiger Mannschaft u. a. zwangen sie eben dazu. Aber auch ganz allgemein konnten die steirischen Dienstherren in einer Zeit, in der regelmäßiger Kriegsdienst nicht für Geld, sondern nur infolge einer persönlichen Verpflichtung geleistet wurde und die Hauptmasse der Heere aus Rittern und Knechten bestand⁵⁶, persönlichen und unbedingten Kriegsdienst von niemandem so unbeschränkt und billig erlangen, als gerade von ihren unfreien Hintersassen. Diese waren das unerschöpfliche Reservoir, das alle kriegerischen Verluste stets ausglich und so auch die Masse der unfreien Mannschaft im 13. Jahrhundert derart anschwellen ließ, daß sie seither in milites und clientes auseinanderfiel.

Welcher Vorgang bei derartiger Schaffung reisiger Mannschaft seitens der steirischen Dienstherren eingehalten wurde, zeigen uns die wenigen Nachrichten aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die durch die österreichischen Zeugnisse im sogenannten kleinen Lucidarius⁵⁷ ergänzt und bestätigt werden. Dort gibt der Grundherr seinem Bauern auf dessen Bitte die Hube anstatt zu Burgrecht zu Lehen, macht ihn damit zu seinem Dienstmann und aus dem Bauern wird so ein Einschildritter. Das Wesentliche dieses Vorganges trifft auch auf Steiermark zu. Die fünf Kremser Dienstmannen

⁵⁴ Urk. 1975h, St. L.-A.

⁵⁵ Dorf Gloiach östlich Wolfsberg im Schwarzautale. Urk. 4855, St. L.-A.; Reg.-Nr. 50 u. 70 des Archivinventares Hansens v. Eibiswald vom 15. Jänner 1516 in Beiträge 29, 149 ff.

⁵⁶ Ende des 13. Jahrh. stellten die Dienstherren mit ihren Bannern von Rittern und Knechten zwei Drittel der ganzen österreichischen Streitmacht.

⁵⁷ Helbling, l. c. VIII, 30—35. 141—170. 173—178.

sitzen auf Bauerngütern, die ausdrücklich als „Lehen“ bezeichnet werden, die Hube des reisigen Knechtes Stefan ist dessen freies, das heißt rechtes Eigen, eine spezifische Besitzform, wie sie nach dem deutschen Rechtsgrundsatz der Ebenbürtigkeit von Besitz und Besitzer sonst nur einem Rittermäßigen zukam. Die Lechner von Krems sitzen „freysezz“, aber „dienstlich“ auf ihren Huben, sie waren Freisassen statt gemeine Holden und ihre Güter waren Dienstlehen, frei von allen üblichen grundherrlichen Zinsen und Diensten bäuerlicher Zinshuben. Auch die herzoglichen Schützenhöfe des 13. Jahrhunderts sind Dienstlehen niederster Kategorie ohne Zins und Abgaben gewesen und der erwähnte Bauernhof des Jacob Frescher bei Oberburg war einst ein Lehengut der Grafen von Cilli und sein Inhaber deren Dienstmann gewesen⁵⁸. Man hat also wohl auch in Steiermark zum Waffendienste willigen Bauern Huben statt als Zinsgüter als Dienstlehen gegeben. An die Stelle der Besitzform des Kaufrechtes usw. trat die des Lehens und die Inhaber solcher Güter wurden damit von selbst über den Stand gewöhnlicher unfreier Holden emporgehoben. Nach der herrschenden Rechtstheorie waren freilich derart verliehene Güter unechte Lehen, aber faktisch kamen sie in ihrer Freiheit von bäuerlichen Geld- und Naturalleistungen und in ihrem rittermäßigen Dienst den echten Lehen gleich⁵⁹ und fügten damit in der Zeit vor 1400 auch in der Steiermark wie anderwärts deren Inhaber im Zuge gewohnheitsrechtlicher Entwicklung dem Kreise der niedersten unfreien Ritterschaft, der Klasse der reisigen Knechte (clientes) ein. Derartige Bildung eines reisigen Gefolges seitens der Dienstherren muß in Steiermark ein vielgeübter und tiefeingewurzelter Brauch gewesen sein, wie die angezogenen Beispiele noch aus dem 15. und 16. Jahrhundert erschließen lassen. Diese beweisen aber auch, daß die Klasse der reisigen Knechte noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts gegenüber dem Bauernstande nicht abgeschlossen gewesen ist. Während aber derart beliehenen Hintersassen der Grundherren solcher Besitz und Dienst im 13. und 14. Jahrhundert noch den Aufstieg in die ritterliche Gesellschaft ermöglicht hatte, war dies bei den reisigen Knechten des 15. Jahrhunderts nicht mehr der Fall. Sie blieben das, was sie waren, oder fielen gar wiederum in den Stand der zinsenden und robotenden Holden zurück, wie dies zum Beispiel ja auch bei den Lechnern der Feste Krems eingetreten ist. Der Ritterstand war eben seit dem 15. Jahrhundert auch in Steiermark kein

⁵⁸ Mell, Schützenhöfe, l. c.

⁵⁹ Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Stmk., S. 9 ff.

Berufsstand mehr, sondern ein nach unten hin fest abgeschlossener Geburtsstand geworden.

Im 13. und 14. Jahrhundert jedoch sind aus der Masse solcher reisiger Knechte der Dienstherren eine große Anzahl Familien als *elientes* in den Kreis der unfreien Ritterschaft und daraus dann in die Reihen des späteren niederen Adels der Steiermark eingedrungen. Ununterbrochene Ausübung des Waffendienstes durch drei Generationen machten das Kriegshandwerk zum erblichen Berufe des ursprünglich bäuerlichen Geschlechtes, an die Stelle des Dienstgutes trat schließlich ein Inwärts-Eigen, dessen Besitz in Steiermark ja auch den Eigenleuten gestattet war⁶⁰. Solcher sonst nur Ministerialen zustehender Besitz, mehrmaliger Herrenwechsel infolge Verkaufes usw. schwächten allmählich die Unfreiheit ab, bis sie endlich im 14. Jahrhundert im Zuge der allgemeinen sozialen Entwicklung der Adelsgesellschaft gänzlich verloren ging. Damit war das Geschlecht seiner bisherigen persönlichen Gebundenheit an den Dienstherren ledig und konnte sich nun lohnenderem Dienste und höherstehenden Herren zuwenden. Aus den ehemaligen Eigenleuten waren persönlich freie Dienstmannen geworden, die nun als Schaffer, Burggrafen usw. in den Dienst großer Landesherren oder gar des Landesfürsten traten. Jetzt war es ihnen möglich, kraft persönlicher Tüchtigkeit, sich in ihrer alten Heimat einen eigenen Sitz zu erbauen, dazu Gülden zu erwerben und durch Bekleidung landesfürstlicher Ämter und Einheirat in einstige Ministerialengeschlechter zu Ansehen zu gelangen. Nun konnten sie die Lehensleute ihrer ehemaligen Dienstherren werden und ihnen in dieser Eigenschaft Güter abkaufen⁶¹, wie überhaupt Lehen verschiedenster Lehensherren erwerben. Auf diese Weise findet man dann im 15. Jahrhundert viele einstige Klientengeschlechter als Angehörige des niederen Adels der „Ritter und Knechte“, als Einschildritter und kleine Grundherren wieder. Da sei zunächst darauf hingewiesen, daß zahlreiche landesfürstliche Schützenhöfe seit dem 13. Jahrhundert sich in landesfürstliche Vasallenlehen verwandelt haben⁶² und daß einzelne der ursprünglichen bäuerlichen Grenzer als Inhaber solcher Schützenlehen Eingang in die Reihen des späteren niederen steirischen Adels gefunden haben. So hat zum Beispiel ein gewisser Konrad der Schlüßler, der vermutlich aus Schlüsselsdorf südöstlich Radkersburg her stammt⁶³, im

⁶⁰ Steir. Landrecht, I. c. Art. 95 u. 116.

⁶¹ Ebenda, Art. 109.

⁶² Siehe Starzer, Lf. Lehen, Sachregister „Schützenhof“ und „Schützenlehen“.

⁶³ Zahn, ONB., 426.

13. Jahrhundert einen landesfürstlichen Schützenhof zu Unterkarla im Stradnertale besessen⁶⁴, dessen Nachkommen dann im 15. Jahrhundert das Adelsgeschlecht der Schlüßler darstellen, das damals noch Lehengüter verschiedener Herren im Gnasertale usw. innehatte⁶⁵. Weitere Beispiele für einen derartigen Aufstieg ergeben sich dann aus dem Kreise der einstigen oststeirischen Eigenleute der Wildonier. In der schon angezogenen Urkunde von 1308 ist zum Beispiel Vellein von Egleinstorf noch samt seiner Familie Eigenmann der Wildonier, aber einer seiner Nachkommen, Ulrich der Negelstorfer, trägt bereits 1332 keine Spur persönlicher Unfreiheit⁶⁶ und die weiteren Nachfahren leben als das Einschildrittergeschlecht der Negelstorfer bis zu Ende des 15. Jahrhunderts auf ihrem Gülthofe zu Nägelsdorf im Gnasertale. Oder: 1245 wird ein Otto de Lemsenz, der seinem Namen nach aus dem Dorfe Lemsitz im gleichnamigen Tale nördlich Stainz, wo alter Wildonierbesitz nachweisbar ist, her stammt, unter den *elientes* Leutold's von Wildon genannt⁶⁷. Seine Nachfahren aber sind das Einschildrittergeschlecht der Lemsnitzer, das uns im 15. Jahrhundert bezeichnenderweise als Verwandte der Negelstorfer und als Grundherren auf einstigem Wildoniergut im Gnasertale begegnet. Aus anderen, 1308 genannten Wildoner Eigenleuten in der Oststeiermark, entspringen die Einschildritterfamilien der Auer, Baumgartner, Rorer, Krabatsdorfer, Gnaser u. a., die alle im 15. Jahrhundert als Inhaber kleiner Gülden, größtenteils ursprünglich Lehengüter der Wildonier im Gnasertale und dessen Umgebung, wiederzufinden sind.

Kennzeichnend für alle diese kleinen Adelsgeschlechter ist es, daß sie Dorfnamen als Geschlechtsnamen führen, inmitten oststeirischer Dörfer auf kleinen Gülthöfen sitzen, um die sich bescheidener Streubesitz gruppiert, meist Lehen ihrer ehemaligen Dienstherren. Untereinander sind sie häufig verwandt und führen oft recht unritterliche Dinge in ihren Wappen, wie Nelken (Nägelsdorfer), Mühlräder (Herbersdorfer), Kinderwiegen (Krabatsdorfer) usw. Aber nicht nur auf dem alten Wildonierbesitz in der Oststeiermark, wo sie allerdings auffallenderweise zahlreich auf engem Raume nebeneinander sitzen, sind solche Einschildrittergeschlechter erwachsen, sie sind auch in anderen Teilen der Steiermark anzutreffen. Man braucht sich daraufhin nur die Urkunden des steirischen Landesarchivs sowie zwei erhalten ge-

⁶⁴ Dopsch, Urbare I/2, S. 75, Nr. 17.

⁶⁵ Starzer, I. c. Nr. 277.

⁶⁶ Urk. 2031, St. L.-A.

⁶⁷ Zahn, U.-B. II, 561.

bliebene Verzeichnisse steirischer „Ritter und Knechte“ aus der Mitte des 15. und 16. Jahrhunderts⁶⁸ anzusehen, wo zahlreiche Geschlechter, wie die Mindorfer, Krotendorfer, Wolfsberger, Pfaffendorfer, Gleisbacher, Landschacher, Steindorfer, Hennspacher, Spitzer, Gnaser usw. aufgezählt werden. Charakteristisch ist für die Masse dieser niederen Adelsgeschlechter, daß nur ganz wenige aus ihnen über ihre gesellschaftliche Sphäre hinauszukommen vermochten. Die meisten wurden schon im 15. Jahrhundert von ihren wirtschaftlich stärkeren Standesgenossen entwurzelt und verschwinden spurlos. So haben zum Beispiel die Gnaser nachweisbar den Streubesitz der Baumgartner, Rorer, Katzen v. Wört usw. aufgekauft und die von Graben haben aus dem Splitterbesitz solcher kleiner oststeirischer Einschildrittergeschlechter das große neuzeitliche Urbar ihrer Herrschaft Kornberg aufgebaut. Nur wenige aus diesen Geschlechtern, wie etwa die Trautmannsdorfer, Gloiacher, Herbersdorfer, Gleisbacher, vermochten in die Neuzeit hinüber zu kommen und in den Reihen des neuen Brief- und Beamtenadels noch eine späte Blüte zu erreichen.

⁶⁸ Hss. 1314, St. L.-A., Auszug aus den WNF. 1445 aus Cod. 8065, Hofbibliothek Wien und Hss. 1189, um ca. 1540, St. L.-A., Abdruck in Steierm. Geschichtsbll. 4, 21 ff.